

**Sitzung des Gemeinderates vom 24. September 2014, um 20.00 Uhr,
im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN (der nach Punkt 2 erscheint), Anita
JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Viviane JOST, FAYMONVILLE,
HEINERS, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: – Matteo RAUW - Ratsmitglied;

**T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Empfang des erfolgreichen Olympioniken Bernd FAYMONVILLE

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 1. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft
BÜLLINGEN: Änderung der Verkehrsregelung im Schulbering, Am Wittumhof 8;

FEUERWEHR

Punkt 2. Regionalwehr BÜLLINGEN: Anwerbung von freiwilligen Wehrleuten;

ARBEITEN

Punkt 3. Instandsetzung der Straße entlang des Gemeindedepots und des landwirtschaftlichen
Weges BOLDER in MÜRRINGEN: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung
und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

TRINKWASSERVERSORGUNG

Punkt 4. Neufestlegung der Gebühren für den Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz;

WIRTSCHAFT

Punkt 5. LEADER Programm der lokalen Aktionsgruppe (LAG) 100 DÖRFER – 1 Zukunft:
Fortsetzung der Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN für die Jahre 2014-2020;

UMWELT

Punkt 6. Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19.08.2014 bzgl. der
Stellungnahme der Gemeinde BÜLLINGEN zur Öffentlichen Untersuchung der Entwürfe
der Erlasse der Wallonischen Regierung zur Bezeichnung der Natura 2000-Gebiete, sowie
des Entwurfes des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Festlegung der
Erhaltungsziele für das Natura 2000-Netz: Abänderung der Liste der Vorschläge

ANKAUF von ELEKTRISCHER ENERGIE

Punkt 7. Ankauf von elektrischer Energie:
- Beitritt zur zentralen Beschaffungs- oder Auftragsstelle der Provinz Lüttich
- Annahme der Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH

FINANZEN

Punkt 8. Brandschutzgebühren 2009 – Rechnungsjahr 2008: Kostenanteil der regionalen
Gruppenzentren: Gutachten;

Punkt 9. Brandschutzgebühren 2010 – Rechnungsjahr 2009: Kostenanteil der regionalen
Gruppenzentren: Gutachten;

Punkt 10. Brandschutzgebühren 2011 – Rechnungsjahr 2010: Kostenanteil der regionalen
Gruppenzentren: Gutachten;

Punkt 11. Haushaltsplan 2015 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH:
Gutachten;

Punkt 12. Kirchenfabrik HONSFELD: Erste Abänderung des Haushaltsplanes des Wirtschaftsjahres
2014: Billigung;

Punkt 13. Kirchenfabrik HONSFELD: Haushaltsplan 2015: Billigung;

Punkt 14. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Haushaltsplan 2015: Billigung;

Punkt 15. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung;

Punkt 16. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung;

- Punkt 17. Kirchenfabrik MANDERFELD: Haushaltsplan des Wirtschafts-jahres 2015: Billigung;
Punkt 18. Bürgerschaft der Gemeinde in Höhe von 78.231,68 € über eine Anleihe der V.o.G. Dorfverein HOLZHEIM zur Mitfinanzierung des Projektes Dorfhaus HOLZHEIM;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 19. Veräußerung eines Geländeteilstückes in MANDERFELD an Frau Anita KNAUF und Herrn Roland GROTECLAES aus Manderfeld;
Punkt 20. Veräußerung einer Parzelle in BÜLLINGEN an die GmbH PROGESUND-PROSANTE, zwecks Errichtung eines Ärztehauses;
Punkt 21. Ankauf eines Geländestreifens in BÜLLINGEN von Frau Kathy SCHLECK aus BÜLLINGEN;
Punkt 22. Ankauf einer Waldparzelle in HÜNNINGEN vom Finanzministerium des Föderalen Öffentlichen Dienstes;
Punkt 23. Prinzipbeschluss über die Vermietung der Wohnung über der Notdienstzentrale an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Einrichten der KALEIDO-Verwaltung;

GEMEINDEPERSONAL

- Punkt 24. Änderung des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 18.04.2013 zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Punkt 25. Protokoll der Sitzung vom 06. August 2014 - Annahme;

INTERPELLATIONEN

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Vor dem eigentlichen Sitzungsbeginn empfängt und gratuliert der Gemeinderat dem erfolgreichen Teilnehmer der Gemeinde BÜLLINGEN an der SPEICAL OLYMPIS, Herrn Bernd FAYMONVILLE, der nachstehende Bestleistungen erzielt hat:

Kugelstoßen (M11): 1. Platz

400m: 1. Platz: 1. Platz

4 x 400m Staffel (M2): 3. Platz

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 1. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft BÜLLINGEN: Änderung der Verkehrsregelung im Schulbering, Am Wittumhof 8 (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

In Erwägung, dass ein Vertreter des Büros für Verkehrssicherheit der Polizeizone Eifel im Anschluss an die Ortsbesichtigung vom 27.07.2014 der Gemeinde ein diesbezügliches Gutachten zugestellt hat;

Nach Durchsicht dieses entsprechenden polizeilichen Gutachtens vom 31.07.2014, in welchem in der Ortschaft BÜLLINGEN die Einrichtung einer Einbahnstraße in der Zufahrt zum Arnold ORTMANN Platz vom Kirchweg kommend, die Einrichtung einer „Kiss & Ride“-Zone entlang des Arnold Ortmanns Platzes, sowie die Einrichtung eines Durchfahrtsverbotes in der Straße „Am Wittumhof“ - ausgenommen Anwohner und Schulpersonal - vorgeschlagen wird;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

In Erwägung, dass durch diese Maßnahme die Verkehrssicherheit für die Schüler erhöht wird;

In Erwägung, dass durch diese Maßnahme keine relevante Beeinträchtigung des Ortsverkehrs entsteht;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In der Ortschaft BÜLLINGEN in der Zufahrt zum Arnold ORTMANN Platz vom Kirchweg kommend eine Einbahnstraße einzurichten, entlang des Arnold Ortmanns Platzes eine „Kiss & Ride“-Zone einzurichten, in der Straße „Am Wittumhof“ ein Durchfahrtsverbot - ausgenommen Anwohner und Schulpersonal - einzurichten;

Artikel 2. Die Maßnahmen werden mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen C1 und F19 (Zufahrt zum Arnold ORTMANN Platz vom Kirchweg kommend), E1 mit dem Zusatzschild „Halten nur zum Ein- und Aussteigen erlaubt!“ (Arnold Ortmanns Platz), sowie C3 mit Zusatzschild „Außer Anwohner und Schulpersonal“ und C1 (Am Wittumhof) gekennzeichnet;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung dem zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Billigung zu unterbreiten;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH, an den Chef der Polizeizone EIFEL und an den Leiter der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN.

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

FEUERWEHR

Punkt 2. Regionalwehr BÜLLINGEN: Anwerbung von freiwilligen Wehrleuten (D.K.Nr. 397.285)

DER RAT;

In Erwägung, dass mindestens zwei Stellen für freiwillige Wehrleute in der Regionalwehr BÜLLINGEN in den verschiedenen Zügen vakant sind und somit neu besetzt werden können (Mangel an Bewerbungen bei der letzten Ausschreibung);

In Erwägung, dass eventuelle noch weitere Stellen ausgeschrieben werden können, wenn weitere Wehrleute aus unterschiedlichsten Gründen noch vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden, diese Angaben aber zum jetzigen Zeitpunkt noch ungewiss sind und es deshalb angebracht ist das Gemeindegremium mit der Festlegung der genauen Anzahl zu beauftragen;

In Erwägung, dass ab dem 01.01.2015 die Grundausbildung für Feuerwehranwärter von aktuellen 130 Schulstunden auf 270 Stunden während 5 Jahren angehoben wird und zuzüglich eine Aufnahmeprüfung an der „ECOLE DU FEU“ bestanden werden muss;

In Erwägung, dass der Zonenrat zugestimmt hat in diesem Jahr noch einen Anwärterkursus zu starten, welches bedeutet, dass dieser Kursus die letzte Chance ist für Feuerwehraspiranten ist, eine Grundausbildung mit 130 Schulstunden zu absolvieren;

Auf Grund der am 24.11.2006 angenommenen neuen Grundordnung der Regionalwehr BÜLLINGEN, welche am 31.05.2007, am 05.09.2007, am 19.12.2007, am 21.01.2010, am 29.04.2013 sowie am 31.10.2013 abgeändert wurde, und den darin erwähnten Anwerbungsbedingungen - insbesondere Artikel 6 und 10;

Auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten und des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1213-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Freiwillige Wehrleute (männlich/weiblich) für die Regionalwehr BÜLLINGEN, Gruppe Z, anzuwerben und diese Stellen öffentlich auszuschreiben;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Festlegung der genauen Anzahl Stellen und mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

ARBEITEN

Punkt 3. Instandsetzung der Straße entlang des Gemeindepots und des landwirtschaftlichen Weges BOLDER in MÜRRINGEN: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 865)

DER RAT,

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 27.03.2014 über die Instandsetzung der Straße entlang des Gemeindepots BOLDER in MÜRRINGEN und die Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors für diese Arbeiten;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 338.857,47 € (einschl. 21 % MWS) sowie 16.265,16 € Honorar (einschl. 21 % MWS), insgesamt also 355.122,63 € (einschl. 21 % MWS);

In Erwägung, dass die Baukommission das Vorhaben auf seiner Sitzung vom 28.07.2014 erörtert hat und dass die vorgeschlagenen Abänderungen im Projekt berücksichtigt wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 338.857,47 € (einschl. 21 % MWS) sowie 16.265,16 € Honorar (einschl. 21 % MWS), insgesamt also 355.122,63 € (einschl. 21 % MWS) zur Instandsetzung der Straße entlang des Gemeindepots BOLDER in MÜRRINGEN gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart der Arbeiten die offene Ausschreibung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

TRINKWASSERVERSORGUNG

Punkt 4. Neufestlegung der Gebühren für den Anschluss an die Wasserversorgung (D.K.Nr. 836)

DER RAT;

Nach Durchsicht seiner am 30.11.1995 verabschiedeten einheitlichen Regelung für die Lieferung von Trinkwasser, insbesondere Artikel 5, der besagt, dass:

1. die gesamten Anschlusskosten ab Versorgungsleitung zu Lasten des Antragstellers gehen;
2. der Preis für die Installation eines Wasseranschlusses innerhalb der Bauzone zum Selbstkostenpreis des Anschlusses in Rechnung gestellt wird. Diese Anschlusskosten können aber auch pauschal berechnet werden, indem der Durchschnittspreis für einen Wasseranschluss während der letzten 3 Jahre ermittelt wird;
3. außerhalb der Bauzone, in den Wohnwartungsgebieten und in den Parzellierungen ist der Antragsteller verpflichtet, für alle Kosten

einschließlich der Ausdehnung des Wasserleitungsnetzes aufzukommen, welche ihm in Rechnung gestellt werden;

Nach Durchsicht des vom Leiter des Bauamtes, Alain PIRONT, errechneten Durchschnittspreises für einen Wasseranschluss;

In Erwägung, dass die pauschale Berechnung eines Wasseranschlusses für ein Wohnhaus alle betreffenden Personen gleichstellt;

In Erwägung, dass es angebracht ist, bei der Aushändigung der Baugenehmigung eine Informationsbroschüre über die Regelung für die Lieferung von Trinkwasser der Gemeinde BÜLLINGEN und die Bedingungen und Kosten der Anschlüsse an die Trinkwasserversorgung auszuhändigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und PFLIPS:

Artikel 1. Ab dem 01.10.2014 werden die Kosten eines Anschlusses an das Verteilernetz für Trinkwasser der Gemeinde BÜLLINGEN wie folgt in Rechnung gestellt;

Artikel 2. Die gesamten Anschlusskosten ab Verteilernetz für Gebäude, die nicht zu Wohnzwecken dienen bzw. die gewerblich genutzt werden, gehen zu Lasten des Antragstellers und werden nach verwendetem Material und effektiv geleisteter Arbeitszeit berechnet;

Artikel 3. Der Preis eines Anschlusses für ein Wohnhaus an das Verteilernetz für Trinkwasser der Gemeinde BÜLLINGEN, das innerhalb der Bauzone gelegen ist, wird pauschal berechnet und beträgt 800,00 € ab dem 01.10.2014 (ohne MwSt.);

Artikel 4. Außerhalb der Bauzone, in Wohnervartungsgebieten und in Parzellierungen ist der Antragsteller verpflichtet, für alle Kosten einschließlich der Ausdehnung des Wasserleitungsnetzes aufzukommen (alle Anschlussleitungen werden durch den Antragsteller verlegt);

Artikel 5. Bei der Aushändigung der Baugenehmigung eine Informationsbroschüre über die Trinkwasserversorgung auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN auszuhändigen, welche alle Angaben über die Liefer- und Anschlussbedingungen und deren Kosten enthält;

Artikel 6. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

WIRTSCHAFT

Punkt 5. LEADER Programm der lokalen Aktionsgruppe (LAG) 100 DÖRFER - 1 Zukunft: Fortsetzung der Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN für die Jahre 2014-2020 (D.K.Nr. 701.8)

DER RAT;

Auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer - 1 Zukunft“ einen Antrag für die LEADER-Förderperiode 2014-2020 vorzubereiten;

In Erwägung, dass gemäß Vorgabe im Wallonischen Programm zur ländlichen Entwicklung (PWDR) 2014 - 2020 (Fassung vom 27.01.2014) jede potentielle LAG / LEADER-Region einen Vorantrag bei der Wallonischen Region hinterlegen muss;

In Erwägung, dass diesbezüglich zur Bedingung gemacht wird, dass diesem Vorantrag u.a. Beschlussfassungen der betroffenen Gemeinderäte hinsichtlich der Unterstützung der LEADER-Bewerbung beizufügen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN ihre Mitgliedschaft in der LAG „100 Dörfer - 1 Zukunft“ verlängern und sich an der Umsetzung der für das

LEADER-Programm 2014-2020 definierten Strategie und der damit verbundenen Projekte beteiligen möchte;

In Erwägung, dass die Schwerpunkte im anstehenden LEADER-Programm 2014 - 2020 in der nachhaltigen Aufwertung regionaler Ressourcen liegen und diese Projekte sowohl den Eifelgemeinden als auch der hiesigen Bevölkerung zugutekommen;

In Erwägung, dass die Finanzierung dieser Projekte (voraussichtlich insgesamt 1.500.000,00 €) jeweils zu 45 % durch die Europäische Union und zu 45 % durch die Wallonische Region/Deutschsprachige Gemeinschaft und die restlichen 10 % durch die LAG und die verschiedenen Projektträger gewährleistet wird;

In Erwägung, dass sich der jährliche Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN auf 1.200,00 € beläuft;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.2008 über die Gewährung eines jährlichen Zuschusses bis einschließlich 2013 in Höhe von 1.200,00 € als finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN am LEADER-Programm der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) 100 Dörfer - 1 Zukunft;

In Erwägung, dass die vier anderen Eifelgemeinden sich gleichermaßen an der Finanzierung der ersten Periode (2009 - 2013) beteiligt haben;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Bewerbung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer - 1 Zukunft“ für die LEADER-Förderperiode 2014 - 2020 zu unterstützen;

Artikel 2. Für die Jahre 2014 bis einschließlich 2020 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.200,00 € als finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN am LEADER-Programm der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) 100 Dörfer - 1 Zukunft zu gewähren;

Artikel 3. Die in Artikel 2 angeführte Zusage gilt nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die Gemeinden AMEL, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH sich ebenfalls für die angeführte Dauer jährlich mit dem gleichen Zuschuss an diesem Vorhaben beteiligen;

Artikel 4. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen von Titel III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der Voraussetzung, dass er jeweils in einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Haushaltsplan der Gemeinde eingetragen ist;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welche der WFG zur weiteren Veranlassung, der Aufsichtsbehörde zwecks Kontrolle und den vier anderen Eifelgemeinden informationshalber zuzustellen ist.

UMWELT

Punkt 6. Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19.08.2014 bzgl. der Stellungnahme der Gemeinde BÜLLINGEN zur Öffentlichen Untersuchung der Entwürfe der Erlasse der Wallonischen Regierung zur Bezeichnung der Natura 2000-Gebiete, sowie des Entwurfes des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Netz: Abänderung der Liste der Vorschläge (D.K.Nr. 633)

DER RAT;

Aufgrund der Öffentlichen Untersuchung der Entwürfe der Erlasse der Wallonischen Regierung zur Bezeichnung der Natura 2000-Gebiete **BE33037 „Das Militärlager Elsenborn“**, **BE33038 „Das Schwalmtal“**, **BE33039 „Das Oleftal“**, **BE33046 „Das Warchetal oberhalb von Bütgenbach“**, **BE33047 „Das Holzwarchetal“**, **BE33057 „Das Kolvenderbachtal“**, **BE33058 „Das Medemderbachtal“**, **BE33059 „Die Quellen der Our und des Ensebachs“**, **BE33062 „Das obere Ourtal und seine Zuflüsse“**, sowie des Entwurfes des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Netz, die vom 17.12.2012 bis zum 08.02.2013 stattgefunden hat;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN durch Kollegiumsbeschluss vom 05.02.2013 und durch Ratifizierung durch den Gemeinderat vom 27.02.2013 ein Gutachten und Abänderungsvorschläge zu o.e. Thema abgegeben hat;

Nach eingehender Überprüfung dieser Abänderungsvorschläge durch die zuständige Kommission;

In Erwägung, dass verschiedene Änderungen in der Liste vorgenommen werden mussten, das Gemeindegremium diese in seiner Sitzung vom 19.08.2014 beschlossen hat, und diese Abänderungen durch den Gemeinderat zwecks Bestätigung vorgelegt werden sollen;

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, die Abänderung der Liste der Vorschläge des Gemeindegremiums aus seiner Sitzung vom 19.08.2014 bzgl. der Entwürfe der Erlasse der Wallonischen Regierung zur Bezeichnung der Natura 2000-Gebiete, sowie des Entwurfes des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Netz voll und ganz zu ratifizieren.

ANKAUF von ELEKTRISCHER ENERGIE

Punkt 7 Ankauf von elektrischer Energie:

- **Beitritt zur zentralen Beschaffungs- oder Auftragsstelle der Provinz Lüttich**
- **Annahme der Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH (D.K.Nr. 815)**

DER RAT;

In Erwägung, dass seit dem 01.01.2007 der Strom- und Gasmarkt in der Wallonischen Region vollständig liberalisiert wurde, so dass alle Abnehmer frei ihren Lieferanten bestimmen können;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN seit diesem Stichtag ihre elektrische Energie nur über eine gemeinsame Energieausschreibung von FINOST bezogen hat und die vertraglich vereinbarten Lieferungen am 31.12.2014 enden;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat dieser Interkommunalen entschieden hat, keine weitere Ausschreibung für einen gemeinsamen Energieeinkauf auszuführen sondern sich dem laufenden Energievertrag 2014-2015 der Provinz LÜTTICH anzuschließen, womit sich die Möglichkeit für die Gemein-den ergibt Energielieferungen für das Jahr 2015 über die Ankaufszentrale der Provinz Lüttich zu beziehen;

In Erwägung, dass die Gemeinde ausschließlich ihren eigenen Bedarf anmelden kann und andere Institutionen getrennte Vereinbarungen abschließen müssen;

Auf Grund des Beschlusses des Provinzkollegiums vom 11.07.2013 über die Erteilung der Zuschläge für die Lieferung von Hochspannungsstrom, Strom für die öffentliche Beleuchtung, Niederspannungsstrom und von Gas für die Jahre 2014 und 2015;

In Erwägung, dass die vom Provinzkollegium bezeichneten Lieferanten ihr Einverständnis gegeben haben, ebenfalls die Gemeinden der Provinz zu beliefern;

Auf Grund von Artikel 2, Punkt 4, des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, welcher die Möglichkeit von zentralen Beschaffungs- oder Auftragsstellen vorsieht;

Nach Durchsicht des Entwurfs einer Vereinbarung zwischen der Provinz LÜTTICH und der Gemeinde BÜLLINGEN über die Lieferung von Strom und Gas;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zur Finanzierung der in 2015 geschätzten Energiekosten der Gemeinde BÜLLINGEN im Entwurf des ordentlichen Haushaltsplanes des Wirtschaftsjahres 2015 eingetragen sind;

Auf Grund des Artikels L-1122-30 des Kodex über die lokale Demokratie und die Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf der Stromlieferungen für den Bedarf der Gemeinde BÜLLINGEN erfolgt ab dem 01.01.2015, für die Dauer eines Jahres, über die Provinz LÜTTICH gemäß den bei der öffentlichen Ausschreibung der Provinz erzielten Preisen;

Artikel 2. Den diesbezüglichen Vereinbarungsentwurf gutzuheißen, welcher integrierender Bestandteil gegenwertiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwertiger Beschlussfassung beauftragt, welche mit der Vereinbarung der Aufsichtsbehörde informationshalber zuzustellen ist.

FINANZEN

Punkt 8. Brandschutzgebühren 2009 – Rechnungsjahr 2008: Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren: Gutachten (D.K.Nr. 857.23)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens des Provinzgouverneurs von LÜTTICH vom 30.07.2014 über den Beitrag der regionalen Gruppenzentren zu den Brandschutzgebühren 2009 (zugelassene Kosten für 2008);

Auf Grund von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivildienst, abgeändert am 14. Januar 2013;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 04.03.2013 über die Verteilung der annehmbaren Kosten zwischen den Zentrumsgemeinden und den beschützten Gemeinden;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28.06.2011 über die Festlegung der Brandschutzgebühren 2009;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. ein günstiges Gutachten bezüglich der Festlegung der Brandschutzgebühren für die Bezirkswehr BÜLLINGEN, Kategorie "Z", für das Jahr 2009 (zugelassene Kosten für 2008) zu äußern, welche sich wie folgt zusammensetzen:

Durch die Provinz zugelassene Kosten:	463.791,86 €
Zusätzlich 15% Pauschalkosten:	69.568,78 €
Aufzuteilender Betrag:	533.360,64 €
Zu Lasten der Gemeinde:	229.846,45 €
Rückerstattung seitens der Provinz:	233.945,41 €

Artikel 2. Diesen Beschluss dem Föderalen Dienst des Gouverneurs der Provinz Lüttich, Dienststelle „Feuerwehr“ zukommen zu lassen.

Punkt 9. Brandschutzgebühren 2010 – Rechnungsjahr 2009: Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren: Gutachten (D.K.Nr. 857.23)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens des Provinzgouverneurs von LÜTTICH vom 11.08.2014 über den Beitrag der regionalen Gruppenzentren zu den Brandschutzgebühren 2010 (zugelassene Kosten für 2009);

Auf Grund von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, abgeändert am 14. Januar 2013;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 04.03.2013 über die Verteilung der annehmbaren Kosten zwischen den Zentrumsgemeinden und den beschützten Gemeinden;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10.04.2012 über die Festlegung der Brandschutzgebühren 2010;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. ein günstiges Gutachten bezüglich der Festlegung der Brandschutzgebühren für die Bezirkswehr BÜLLINGEN, Kategorie "Z", für das Jahr 2010 (zugelassene Kosten für 2009) zu äußern, welche sich wie folgt zusammensetzen:

Durch die Provinz zugelassene Kosten:	438.295,45 €
Zusätzlich 15% Pauschalkosten:	65.744,32 €
Aufzuteilender Betrag:	504.039,77 €
Zu Lasten der Gemeinde:	215.951,89 €
Rückerstattung seitens der Provinz:	222.343,56 €

Artikel 2. Diesen Beschluss dem Föderalen Dienst des Gouverneurs der Provinz Lüttich, Dienststelle „Feuerwehr“ zukommen zu lassen.

Punkt 10. Brandschutzgebühren 2011 – Rechnungsjahr 2010: Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren: Gutachten (D.K.Nr. 857.23)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens des Provinzgouverneurs von LÜTTICH vom 13.08.2014 über den Beitrag der regionalen Gruppenzentren zu den Brandschutzgebühren 2011 (zugelassene Kosten für 2010);

Auf Grund von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, abgeändert am 14. Januar 2013;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 04.03.2013 über die Verteilung der annehmbaren Kosten zwischen den Zentrumsgemeinden und den beschützten Gemeinden;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 09.10.2012 über die Festlegung der Brandschutzgebühren 2011;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. ein günstiges Gutachten bezüglich der Festlegung der Brandschutzgebühren für die Bezirkswehr BÜLLINGEN, Kategorie "Z", für das

Jahr 2011 (zugelassene Kosten für 2010) zu äußern, welche sich wie folgt zusammensetzen:

Durch die Provinz zugelassene Kosten:	355.250,36 €
Zusätzlich 15% Pauschalkosten:	53.287,55 €
Aufzuteilender Betrag:	408.537,91 €
Zu Lasten der Gemeinde:	174.639,48 €
Rückerstattung seitens der Provinz:	180.610,88 €

Artikel 2. Diesen Beschluss dem Föderalen Dienst des Gouverneurs der Provinz Lüttich, Dienststelle „Feuerwehr“ zukommen zu lassen.

Punkt 11. Haushaltsplan 2015 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY - ST. VITH: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY - ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782.III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf Weiteres Art. 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des KLDD) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund des Haushaltsplanes für das Jahr 2015, den die Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH in der Sitzung vom Juli 2014 festgelegt hat und der wie folgt abschließt und somit ausgeglichen ist:

- Gesamtbetrag der Einnahmen:	53.246,51 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben:	53.246,51 €
- ordentlicher Zuschuss der Gemeinden:	36.279,82 €
- außerordentlicher Zuschuss der Gemeinden:	13.465,61 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein positives Gutachten zum Haushalt der Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2015 zu äußern;

Artikel 2. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am ordentlichen Zuschuss beträgt 4.022,00 €;

Artikel 3. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am außerordentlichen Zuschuss beträgt 1.493,00 €;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 5. Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

Punkt 12. Kirchenfabrik HONSFELD: Erste Abänderung des Haushaltplanes für das Wirtschaftsjahr 2014: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)DER RAT;

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund seines Beschlusses vom 31.10.2013 über die Billigung des Haushaltsplans der Kirchenfabrik HONSFELD für das Wirtschaftsjahr 2014;

Auf Grund der Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 31. Juli 2014 für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 01.08.2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 07.08.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 05.08.2014;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung für das Haushaltsjahr 2014 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1 § 1. Die Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 31. Juli 2014 für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt hat, wird gebilligt.

§ 2. Diese Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushalt	22.651,75	22.651,75
Erhöhung der Kredite	11.524,28	7.407,68
Verringerung der Kredite	4.116,60	0,00
Neues Resultat	30.059,43	30.059,43

Der gewöhnliche Gemeindegremium reduziert sich von 17.358,26 € auf 14.251,66 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 13. Kirchenfabrik HONSFELD: Haushaltsplan 2015: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19/05/2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 18/06/2014 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 31/07/2014 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 01/08/2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 07/08/2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 05/08/2014;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 22.434,16 €
- auf der Ausgabenseite: 22.434,16 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 31/07/2014 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 22.434,16 € €
- auf der Ausgabenseite: 22.434,16 € €

und ist ausgeglichen.

Die Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses beträgt 13.569,58 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 14. Kirchenfabrik von ROCHERATH-KRINKELT: Haushaltsplan 2015: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19/05/2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 18/06/2014 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik Rocherath-Krinkelt in der Sitzung vom 04/08/2014 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 05/08/2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 07/08/2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 06/08/2014;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 ohne Bemerkungen begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 36.572,06 €
- auf der Ausgabenseite: 36.572,06 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 04/08/2014 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen wie folgt gebilligt.

- auf der Einnahmenseite: 36.572,06 €
- auf der Ausgabenseite: 36.572,06 €

und ist ausgeglichen.

Die Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses beträgt 30.748,06 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 15. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kultes, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19/05/2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 18/06/2014 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 13/08/2014 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 20/08/2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 03/09/2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 02/09/2014;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 25.288,05 €
- auf der Ausgabenseite: 25.288,05 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 13/08/2014 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 25.288,05 € €
- auf der Ausgabenseite: 25.288,05 € €

und ist ausgeglichen.

Höhe des ordentlichen Gemeindegusschusses: 14.068,83 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 16. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19/05/2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 18/06/2014 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 13/08/2014 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 20/08/2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 03/09/2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 02/09/2014;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 17.351,43 €
- auf der Ausgabenseite: 17.351,43 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung folgender vorzunehmender Berichtigungen:

- Ausgabe AII-29: Reduzierung von 2.000,00 € auf 800,00 €;
- Einnahme EI-12: Reduzierung von 8.843,50 € auf 7.643,50 €

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 13/08/2014 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 16.151,43 € €
- auf der Ausgabenseite: 16.151,43 € €

und ist ausgeglichen.

Höhe des ordentlichen Gemeindegusschusses: 7.643,50 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 17. Kirchenfabrik von MANDERFELD: Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2015: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19/05/2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 18/06/2014 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 22/08/2014 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 08/09/2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 11/09/2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 10/09/2014;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 43.366,25 €
- auf der Ausgabenseite: 43.366,25 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung folgender vorzunehmender Berichtigungen:

- Einnahme EI-05: Erhöhung von 0,00 € auf 22,50 €;
- Einnahme EI-07: Reduzierung von 2.000,00 € auf 1.977,50 €;
- Einnahme EI-12: Reduzierung von 34.846,81 € auf 34.846,71 €;
- Einnahme EII-16: Erhöhung von 2.044,44 € auf 2.044,54 €;
- Ausgabe AI-09: Erhöhung von 0,00 € auf 500,00 €;
- Ausgabe AI-10: Erhöhung von 0,00 € auf 500,00 €;
- Ausgabe AI-14: Reduzierung von 900,00 € auf 400,00 €;
- Ausgabe AI-15: Reduzierung von 850,00 € auf 350,00 €;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 22/08/2014 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 43.366,25 €
- auf der Ausgabenseite: 43.366,25 €

und ist ausgeglichen.

Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 34.846,71 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 18. BÜRGSCHAFT der Gemeinde in Höhe von 78.231,68 € über eine Anleihe der VoG Dorfverein HOLZHEIM zur Mitfinanzierung des Projektes Dorfhaus HOLZHEIM (D.K.Nr. 487.91 und 901.106)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 06.08.2014 über die Annahme des Finanzierungsvertrags zwischen der VoG Dorfverein HOLZHEIM und der Gemeinde Büllingen zur Mitfinanzierung des Umbaus des Forsthauses Holzheim in ein Dorfhaus und der Einrichtung von zwei Sprungbrettwohnungen;

In Erwägung, dass der Dorfverein HOLZHEIM einen Kredit zur Finanzierung seines Anteils aufnehmen möchte und die kreditgebende Bank eine entsprechende Bürgschaft für die Tilgung, Zinszahlung und Gebühren angefragt;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die beantragte Bürgschaft für dieses Gemeinschaftsprojekt zu gewähren;

Auf Grund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Eine Bürgschaft in Höhe von 78.231,68 € für die Rückzahlung der Hauptsumme, Zinsen, Provisionen und Nebenkosten der Anleihe der VoG Dorfverein HOLZHEIM bei der KBC Bank ST. VITH, KC 1114, Malmedyer Str. 19 in 4780 ST. VITH zwecks Verwirklichung nachstehender Investitionen zu übernehmen: Mitfinanzierung des Umbaus des Forsthauses Holzheim in ein Dorfhaus und der Einrichtung von zwei Sprungbrettwohnungen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt und bevollmächtigt die einzelnen Bürgschaftsbeträge bis maximal insgesamt 78.231,68 € im Verhältnis zur jeweiligen effektiven Kreditaufnahme zu bewilligen.

Artikel 3. Dieser Beschluss wird der KBC Bank St. Vith und dem Dorfverein Holzheim und informationshalber zugestellt;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 19. Veräußerung eines Geländeteilstückes in MANDERFELD an Frau Anita KNAUF und Herrn Roland GROTECLAES aus Manderfeld (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages vom 29.07.2013 von Frau Anita KNAUF und Herrn Roland GROTECLAES, wohnhaft in Manderfeld 372, 4760 BÜLLINGEN, auf Erwerb eines Geländeteilstückes, entnommen aus der Parzelle gelegen in MANDERFELD, Gemarkung 8, Flur K, Nr. 518k, mit einer Gesamtfläche von 1.359m², zwecks Vergrößerung des angrenzenden Eigentums (Gemarkung 8, Flur K, Nr. 518g);

In Erwägung, dass diese Parzelle in ihrer jetzigen Form für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes von ST. VITH vom 07.02.2014;
2. Schriftliche Mitteilung der Antragsteller, dass für das Bauland ein Preis in Höhe von 30,00 €/m² geboten wird;
3. Einverständniserklärung von Frau Anita KNAUF und Herrn Roland GROTECLAES vom 01.07.2014;
4. Katasterplan und -mutterrolle;
5. Lageplan;

In Erwägung, dass für diese Geländeaufteilung keine Verstärkungsgenehmigung erforderlich wird: gemäß einer Unterredung mit

der Beauftragten Beamtin vom 16.10.2013 kann gegenwärtiger Verkauf als Vergrößerung des Eigentums der Antragsteller angesehen werden. Da sich auf der Nachbarparzelle das Wohnhaus der Antragsteller befindet, würde durch die Aufteilung der betroffenen Parzelle, so wie diese Aufteilung hier vorgesehen ist, nur ein unbebautes Gut entstehen, das andere Gut wäre ja durch das Haus der Antragsteller bebaut;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf eines Geländeteilstückes, entnommen aus der Parzelle gelegen in MANDERFELD, Gemarkung 8, Flur K, Nr. 518k, mit einer Fläche von 1.359 m², an die Anlieger, Frau Anita KNAUF und Herr Roland GROTECLAES, wohnhaft in Manderfeld 372, 4760 BÜLLINGEN;

Artikel 2. Der Preis für dieses Gelände wurde auf 30,00 €/m² für das Wohngebiet mit ländlichem Charakter und auf 0,60 €/m² für die Agrarzone festgelegt; daraus ergibt sich folgender Gesamtpreis:

Fläche	Zone	Einheitspreis	Ergebnis
978 m ²	Wohngebiet	30,00 €/m ²	29.340,00 €
381 m ²	Agrarzone	0,60 €/m ²	228,60 €
Gesamtpreis			29.568,60 €

Artikel 3. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer.

Punkt 20. Veräußerung einer Parzelle in BÜLLINGEN an die GmbH PROGESUND-PROSANTE, zwecks Errichtung eines Ärztehauses (Dr. A. JENNIGES & Dr. S. BRAGA) (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Kaufantrages vom 28.07.2014 der GmbH PROGESUND-PROSANTE, Medizinisches Zentrum -Centre Médical (Dr. A. JENNIGES & Dr. S. BRAGA), mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Zur Rotheck 9-11, auf Erwerb einer Gemeindeparzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur C, Nr. 357b², mit einer Gesamtfläche von 2.477m², zwecks Errichtung eines Ärztehauses;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.08.2014, mit welchem der Gemeinderat sein prinzipielles Einverständnis zur Veräußerung der o.e. Parzelle gegeben hat;

In Erwägung, dass diese Immobilientransaktion nur unter Einhaltung nachstehender Auflagen durchgeführt werden kann:

- auf dieser Parzelle muss ein medizinisches Zentrum (Ärztehaus) errichtet werden und eine Änderung der Zweckbestimmung ist ohne vorheriges Einverständnis des Gemeinderates nicht möglich;
- dieses medizinische Zentrum muss als solches betrieben werden und mindestens den Bereich Allgemeinmedizin abdecken;
- sollten die beiden vorerwähnten Auflagen nicht innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren umgesetzt werden, verfügt die Gemeinde über ein unwiderrufliches Rückkaufrecht dieser Parzelle;

In Erwägung, dass diese Parzelle in ihrem jetzigen Zustand für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes von ST. VITH, in welchem der Preis pro m² auf 50,00 € abgeschätzt wird;
2. Einverständniserklärung der GmbH PROGESUND-PROSANTE vom 11.09.2014;
3. Katasterplan und -mutterrolle;
4. Lageplan;
5. Vermessungsplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 357b², gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur C, mit einer Fläche von 2.477 m², an die GmbH PROGESUND-PROSANTE, Medizinisches Zentrum-Centre Médical (Dr. A. JENNIGES & Dr. S. BRAGA), mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Zur Rotheck 9-11, zum Preis von 123.850,00 €;

Artikel 2. Die gegenwärtige Immobilientransaktion findet statt unter Vorbehalt der Einhaltung nachstehender Bedingungen durch die Ankäufer:

- auf der betroffenen Parzelle muss ein medizinisches Zentrum (Ärztehaus) errichtet werden und eine Änderung der Zweckbestimmung ist nicht möglich ohne vorheriges Einverständnis des Gemeinderates;
- dieses medizinische Zentrum muss als solches betrieben werden und mindestens den Bereich Allgemeinmedizin abdecken;
- sollten die beiden vorerwähnten Auflagen nicht innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren umgesetzt werden, verfügt die Gemeinde über ein unwiderrufliches Rückkaufrecht dieser Parzelle;

Artikel 3. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer.

Punkt 21. Ankauf eines Geländestreifens in BÜLLINGEN von Frau Kathy SCHLECK aus BÜLLINGEN(D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN im Zuge eines Mobilitätsplanes für Fußgänger in der Ortschaft BÜLLINGEN schon seit längerer Zeit die Absicht hat, eine Geländeverbindung zwischen dem Kinoparkplatz und dem Parkplatz des Gemeindehauses zu schaffen;

In Erwägung, dass für die Realisierung dieses Vorhabens die Gemeinde BÜLLINGEN ein Geländeteilstück aus der Parzelle Nr. 38e³ in der Flur C, Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), (gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 09.07.2014 in blauer Farbe umrandet, mit einer Größe von 173 m²), gehörend Frau Kathy SCHLECK, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 18, erwerben kann;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 09.07.2014;
- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 06.06.2014 (N.B.: nach Verhandlungen mit der Eigentümerin wurde der Quadratmeterpreis auf 50,00 € festgelegt);
- Einverständniserklärung von Frau Kathy SCHLECK vom 21.08.2014;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf eines Geländeteilstückes von Frau Kathy SCHLECK, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 18, aus ihrer Parzelle Nr. 38e³ in der Flur C, Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), mit einer Größe von 173 m² (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 09.07.2014), zu einem Gesamtpreis von 8.650,00 €;

Artikel 2. Die Gemeinde wird längs der neuen Grenze und längs der südwestlichen Grenze zum verbleibenden Eigentum von Frau K. SCHLECK (bis zur bestehenden Hecke) einen Zaun errichten (Maschendrahtzaun o.ä.). In diesen Zaun werden zwei abschließbare Tore (Zugänge) eingebaut: eines bei der bereits bestehenden Durchfahrt zwischen den Parzelle 38e³ und 38n², sowie eines im südlicheren Bereich zwischen den beiden vorerwähnten Parzellen. N.B. der vorerwähnte Zaun mit Toren wird erst dann errichtet werden, wenn die Gemeinde effektiv dort Arbeiten ausführt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann Frau SCHLECK das Gelände weiterhin wie bisher nutzen;

Artikel 3. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 4. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 5. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/71152 getragen.

Punkt 22. Ankauf einer Waldparzelle in HÜNNINGEN vom Finanzministerium des Föderalen Öffentlichen Dienstes

DER RAT;

In Erwägung, dass die Parzelle Nr. 85b in der Flur B, Gemarkung 3, Gemeinde Büllingen, laut Katastermutterrolle Eigentum von Herrn Christian CHRISTEN war, welcher bereits im Jahr 1848 geboren wurde;

In Erwägung, dass es unmöglich war, die Erben ausfindig zu machen und dass somit die Parzelle bis heute Eigentum des o.e. verstorbenen Christian CHRISTEN ist;

In Erwägung, dass der Belgische Staat mittlerweile Eigentümerin der betroffenen Parzelle geworden ist und der Gemeinde BÜLLINGEN diese jetzt zum Ankauf angeboten hat;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümerin der anliegenden Parzellen Nr. 87a, 87b und 89 ist;

Nach Durchsicht des Schreibens des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen vom 04.09.2014, mit welchem die Parzelle auf 1.400,00 € abgeschätzt wurde;

Nach Durchsicht des Entwurfes einer Immobilienerwerbsurkunde;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Vom Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen nachstehende Parzelle gelegen in HÜNNINGEN („Biert“, Gemarkung 3, Flur B, Nr. 85b, groß: 46,26 Ar) zum Gesamtpreis in Höhe von 1.400,00 € zu erwerben;

Artikel 2. Die Gemeinde BÜLLINGEN wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel Art. L2113-2. §3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung durch Herrn Bürgermeister F. WIRTZ und Herrn Generaldirektor R. ROTH für die Beurkundung des in Artikel 1 erwähnten Ankaufs vertreten;

Artikel 3. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 4. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 5. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/71160 getragen;

Artikel 6. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Immobilienerwerbskomitee zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 7. Den Entwurf der Immobilienerwerbssurkunde gutzuheißen, welcher integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet.

Punkt 23. Prinzipbeschluss über die Vermietung der Wohnung über Notdienstzentrale an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Einrichten der KALEIDO-Verwaltung (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

In Erwägung, dass am 27.08.2014 eine Unterredung zwischen Vertretern des Gemeindegremiums, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Direktion der KALEIDO-Verwaltung, sowie der Direktion des PMS-Zentrums EUPEN stattgefunden hat;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Unterredung mitgeteilt wurde, dass der Knotenpunkt Nordeifel für den KALEIDO-Dienst in der Gemeinde BÜLLINGEN angesiedelt werden soll;

In Erwägung, dass für die Einrichtung dieser Dienststelle die Wohnung (oberer Gebäudeteil) über der Notdienstzentrale in 4760 BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 5, geeignet ist;

Nach Durchsicht des Schreibens von Herrn Minister Harald MOLLERS der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17.09.2014 auf Anmietung der o.e. Wohnung;

In Erwägung, dass diese Wohnung momentan leer steht und daher die Räumlichkeiten an die Deutschsprachige Gemeinschaft vermietet werden können, zwecks Einrichtung der KALEIDO-Verwaltung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Sein prinzipielles Einverständnis zur Vermietung der Wohnung (oberer Gebäudeteil) über der Notdienstzentrale in 4760 BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 5, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, mit Sitz in 4700 EUPEN, Klötzerbahn 32, zwecks Einrichtung einer KALEIDO-Verwaltung zu geben;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung, der Vorbereitung eines Mietvertrages und der Erstellung einer Umbauakte beauftragt;

folgt gestaffelt:

- 50 % der Erhöhung ab dem 01. September 2013;
- 100 % der Erhöhung ab dem 01. Januar 2014.

Artikel 3. Vorliegender Beschluss wird am 01. September 2013 wirksam und der Aufsichtsbehörde zur Billigung übermittelt.

Punkt 25. Protokoll der Sitzung vom 06. August 2014 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikels 48 ff. seiner am 28.01.2014 verabschiedeten und am 27.02.2014 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 06. August 2014 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 06. August 2014 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

INTERPELLATIONEN

1. **Frage von Ratsmitglied Andreas PFLIPS (Liste FBB):** Auf der letzten Ratssitzung wurde das Aufstellen einer neuen Ruhebänk beim Anwesen Guido KÜPPER in BÜLLINGEN aus Sicherheitsgründen nicht zugesagt. Sie wurde dennoch aufgestellt. Warum?

Antwort: Viele Anlieger, insbesondere auch ältere Personen, sind an das Gemeindekollegium mit der Bitte herangetreten die Bank doch wieder zurückzusetzen. Die Ruhebänk stände in einer Steigung, ideal um sich zwischendurch ausruhen. Daraufhin ist die Entscheidung getroffen worden, die Bank zurückzusetzen.

2. **Frage von Ratsmitglied Rainer STOFFELS (Liste FBB):** Im Seniorenheim BÜTGENBACH werden zurzeit keine Senioren mehr in die Tagesbetreuung aufgenommen, da keine Möglichkeiten mehr vorhanden sind. Auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN wurden bisher keine Tagesaufenthaltseinrichtungen für Senioren geschaffen. In der Gemeinde müssten Strukturen in annehmbarer Distanz für die verschiedenen Ortschaften eingerichtet werden, da effektiv lokale Bedürfnisse vorhanden sind. Ist das Gemeindekollegium bereit seine Sichtweise zu überdenken?

Antwort: Die Situation im Seniorenheim BÜTGENBACH (Interkommunale VIVIAS) stimmt. Die räumlichen Begebenheiten (Aufenthalts- und Ruhebereich) sind begrenzt und ausgelastet. Ursprünglich war ein derartiges Projekt angedacht, wurde aber ausgebremst weil parallel in SCHÖNBERG eine Einrichtung geschaffen wurde. Das Gemeindekollegium möchte die Bilanz in SCHÖNBERG abwarten um dann zu prüfen ob und wie man etwas realisiert werden kann. Bei diesen Überlegungen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass diplomiertes Personal erforderlich ist und der Kostenfaktor überschaubar bleibt. Auf keinen Fall ist die Idee im Gemeindekollegium abgeschrieben.

3. **Frage von Ratsmitglied Alexander MIESEN (Liste FBB):** Wir haben in der Gemeinde Büllingen das Problem, dass es an bezahlbaren Baustellen für junge Bauwillige mangelt. Es gab verschiedene Ideen; auch eine gemeinsame Aktion mit der Wallonischen Wohnungsbaugesellschaft bezüglich des Geländes hinter der ehemaligen Gendarmerie war angedacht. Diese Angelegenheit müsste nochmals prioritär angepackt werden. Was gedenkt das Gemeindekollegium zu unternehmen.

Antwort: Derartige Dossiers brauchen eine gewisse Zeit. Mit der Wallonischen Wohnungsbaugesellschaft war ein großes gemeinsames Projekt angedacht, das aber nicht realisierbar war. Daraufhin hat das

Gemeindekollegium andere Möglichkeiten ausgelotet und weiterbringende Unterredungen geführt (die letzte in der vergangenen Woche, am 19.09.2014). Das Gemeindekollegium ist der Ansicht das Optimale erreicht zu haben, kann aber bei laufenden Verhandlungen keine Details mitteilen. In absehbarer Zeit müssten konkrete Resultate vorliegen.

4. **Frage von Ratsmitglied Rainer STOFFELS(Liste FBB):** In BÜLLINGEN steht ein neu gebauter Komplex mit 24 Wohnungen, der vor fast 2 Jahren fertig gestellt wurde und bisher nicht bewohnt wurde. Wird die Gemeinde aktiv, um diese Gebäude irgendeiner Zweckbestimmung zuzuführen?

Antwort: Nein, es handelt sich um eine private Investierung, bei der die Gemeinde nicht eingreifen kann. Das vom Promotor festgelegte Konzept hat offenbar nicht gefruchtet. Die Gemeinde hat dort keinen Einfluss drauf. Dennoch wird das Gemeindekollegium Kontakt mit dem Promotor aufnehmen, um sich nach dem Stande der Dinge zu informieren.